



COVID19

Empfehlungen für die Schutzkonzepte der Volksschulen

16. Oktober 2020

Ausgangslage

Im Kanton Obwalden sind die COVID19 Infektionen in den vergangenen Tagen stark angestiegen. Aus medizinischer Sicht ist eine Verschärfung der Massnahmen in der Volksschule zurzeit nicht angezeigt, da sich verhältnismässig wenige Personen in der Schule anstecken. Die Situation kann sich aber schnell ändern.

Kommt es an einer Schule zu einer Ansteckung, sind oftmals umfassende Quarantänemassnahmen nötig, die einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Schülerinnen und Schüler darstellen und den Schulbetrieb in hohem Masse beeinträchtigen können. Um die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs zu ermöglichen, sollen aus organisatorischen Überlegungen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.

Den Schulen wird empfohlen, die neuen Massnahmen und Hinweise in ihre Schutzkonzepte zu übernehmen und umzusetzen. Die bisherigen Hygiene- und Schutzmassnahmen sollen unverändert bleiben.

Generelle Maskenpflicht für Erwachsene

Lehr-, Fach- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte sollen eine Schutzmaske tragen, wenn sie sich auf dem Schulareal aufhalten. Dazu gehören Schulgebäude, aber auch Sporthallen, Fachräume, Betreuungsräume und Pausenplätze. Ausgenommen sind weiterhin Unterrichts-, Therapie- und Betreuungssequenzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Kann der 1.5 m Abstand an Sitzungen oder im Lehrerzimmer nicht eingehalten werden, soll eine Schutzmaske getragen werden. Handhygiene, Abstand halten und regelmässiges Lüften sind nach wie vor sehr wichtige Massnahmen.

Schulanlässe

Schulanlässe gehören zur Kultur einer Schule und erfüllen pädagogische, soziale und gesellschaftliche Ziele und sollen auch während der Corona-Pandemie grundsätzlich durchgeführt werden können. Die Durchführung erfordert im konkreten Einzelfall das Abwägen von Aufwand, Risiko und Nutzen. Bei der Durchführung müssen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und das Schutzkonzept des Durchführungsortes beachtet werden. Wird die vom Kanton vorgegebene maximale Personenanzahl überschritten, muss eine Bewilligung beim Gesundheitsamt eingeholt werden.